

Reiterverein Eggenstein

BETRIEBSORDNUNG



Eggenstein, 20.03.2015

- 1) Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitsportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet. Das Betreten des Pferdeabstellplatzes in der Reithalle ist nur Pferdebetreuern bzw. den Reitern gestattet.
- 2) Die Reitsportanlagen sind schonen und unter Rücksichtnahme auf andere Benutzungsberechtigte zu behandeln.
- 3) Verursachte Schäden sind schnellsten zu beheben. Gleichzeitig ist ein Mitglied der Vorstandschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Eventuelle Kosten zur Behebung des Schadens hat der Verursacher zu tragen.
- 4) Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Reitstunden ist am „Schwarzen Brett“ und auf der Homepage des Vereins (www.reiterverein-eggenstein.de) als Dokument mit dem Titel „Stundenplan“ ersichtlich bzw. abrufbar.
- 5) Außerhalb der im Stundenplan festgelegten Reitstunden haben die Benutzer für die Kosten der Beleuchtung über den Münzautomaten selbst aufzukommen.
- 6) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der Reithalle die Bahn in Ordnung, das Licht ausgeschaltet und die Halle abgeschlossen ist.
- 7) Die Reithalle ist bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.
- 8) Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Reithalle sein.
- 9) Longiert darf nur in der im Stundenplan angegebenen Zeit werden oder wenn sich nicht mehr als drei Pferde in der Reithallenbahn befinden. Von den drei in der Bahn befindlichen Pferden darf nur eines longiert werden.

Ausnahmen sind auch mit mündlicher Absprache der beteiligten Personen nicht zulässig.

- 10) Das Öffnen der Hallen- und Bandentür vom Pferd aus ist nicht gestattet. Nach dem Betreten oder Verlassen der Halle ist die Bandentür zu schließen, ebenso ist während des Reitens die Bandentür geschlossen zu halten.
- 11) Befinden sich Reiter in der Reitbahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reithalle betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
- 12) Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder außerhalb der Reitbahn, in der Mitte eines Zirkels oder in der Ecke mit Aufstiegshilfe.
- 13) Schritt-Reiten sowie Halten, auch zum An- und Ablegen von Jacken, Pferdedecken o.ä. auf dem Hufschlag ist untersagt wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizumachen. Hierbei ist ein Zwischenraum von mindestens 2m einzuhalten.
- 14) Jacken, Pferdedecken o.ä. dürfen nicht auf der Bande abgelegt werden.
- 15) Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
- 16) Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei weichen Reiter auf der rechten Hand stets den Reitern auf der linken Hand aus. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach Zeiträumen von ca. 5 bis 7 Minuten „Bitte Handwechsel“ an.
- 17) Während der im Stundenplan festgesetzten Unterrichtszeiten ist den Weisungen des Ausbilders Folge zu leisten.
- 18) Die im Stundenplan mit „Trainer Dressur“ gekennzeichneten Zeiten stehen für externe Trainer zur Verfügung. Zwecks Koordination bedarf die Durchführung von Unterricht mit einem externen Trainer der vorherigen Abstimmung mit der im Stundenplan genannten Person.
- 19) Springen ist außerhalb der dafür vorgesehen Reitstunden nur mit dem Einverständnis alle anwesenden Reiter zulässig.

- 20) Bei Ausritten von Abteilungen ist der Ausbilder oder sein Vertreter für Gangart, Tempo und erforderliches Rasten während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 21) Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Fußgängerüberwege, die als solche durch Schilder markiert sind, dürfen keinesfalls benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist durch die Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, dass diese erschrecken, behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- 22) Reiten außerhalb der Wege über Wiesen, Felder oder auch Wälder ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer bzw. sonstiger Berechtigung zulässig. Für Schäden, die in Wald, Feld und Flur auftreten, haftet der Verursacher.
- 23) Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die ausschließlich für Turniere bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind einem Mitglied des Vorstands unverzüglich zu melden.
- 24) Reiterunterricht dürfen nur die im Stundenplan genannten Personen geben. Im Stundenplan nicht aufgeführte Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand Reitunterricht erteilen.
- 25) In der Reitbahn, auf dem Pferdeabstellplatz und auf dem Außen-Vorplatz zur Halle sind Pferdeäpfel unverzüglich zu entfernen.
- 26) Auf der gesamten Reitanlage sind Hunde an der Leine zu führen.
- 27) In der Reithalle herrscht Rauchverbot.
- 28) Alle Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
- 29) Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.